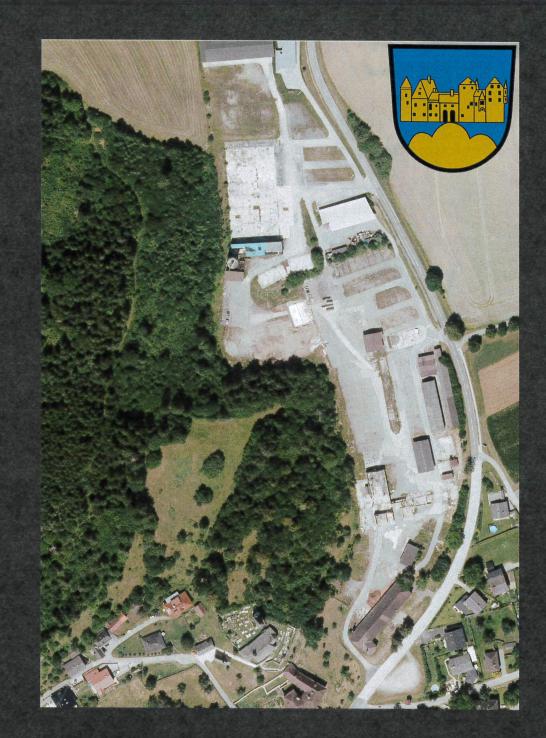
napping (r Gmb

A-9524 Villach, Europastraße 8, Telefon: +43 4242 23323 / Fax: +43 4242 23323-79 / e-mail: office@l-w-k.at







GEMEINDE FRAUENSTEIN

INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS-UND BEBAUUNGSPLANUNG "SÄGEWERK WRODNIGG (2.Revision)"

Genehmigt mit Bescheid vom 2.2. APR-2022

Gemeinde Frauenstein Zahl: 004-3/2021 ZI. 3.Ro-31 -1/9-2012
Amt der Kärntner Landesregierung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 20.12.2021, 004-3/2021, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

"SÄGEWERK WRODNIGG (2. REVISION)"

erlassen wird

Gemäß § 31 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GPIG 1995, LGBI. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 71/2018, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 23.06.2014, Zl. 640-1/2014, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das "Sägewerk Wrodnigg" erlassen wurde, sowie vom 30.07.2015 Zl. 610-1/2015 (1.Revision), mit welcher das integrierte Verfahren erstmals abgeändert wurde, wird wie folgt geändert (2.Revision):

1. §§ 1 bis 11 lauten:

"§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 270/2, 270/3, 272/1, 272/2, 272/3, 273/1, 273/3, 273/4, 273/5, 280/2, 395/1, 395/2, 398/2, 399/3, 399/4, 399/5, 399/6, 399/7, 399/9, 399/10, 399/11, 399/12, 399/13, 399/14, 399/15, 399/16, 399/17, 399/18, 399/19 und 1224/2 sowie für Teilflächen der Parzellen Nr. 398/1 und 1224/5, alle KG Kraig, mit einer Gesamtfläche von ca. 41.664 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen in der Anlage 1 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frauenstein sowie in der Anlage 2 über die festgelegten Bebauungsbedingungen (Rechtsplan Plannummer: 0534-0310 vom 12.11.2021).

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Frauenstein wird folgend geändert:

7a/2019

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 398/1, 399/4 und 399/5, alle KG Kraig, im Ausmaß von ca. 7.973 m² von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Wohngebiet".

7b/2019

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 399/4 und 399/5, alle KG Kraig, im Ausmaß von ca. 1.725 m² von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garten".

Die nachfolgende Flächenwidmungsplanänderung aus der Verordnung vom 23.06.2014, Zl. 610-1/2014, bleibt in Rechtskraft:

9a/14.2/2014

Umwidmung der Parzellen Nr. 399/6, 395/1, 399/7, 399/9 und 399/10 sowie die Teilfläche der Parzelle Nr. 399/5, alle KG Kraig, im Ausmaß von ca. 18.657 m² von "Bauland Industriegebiet" in "Bauland Wohngebiet".

9b/14.2/2014

Umwidmung der Parzellen Nr. •169, 399/3, 398/2, 1224/4, 272, 280/2, 273/1 und •12 sowie die Teilflächen der Parzellen Nr. 398/1, 399/4 und •170, alle KG Kraig, im Ausmaß von ca. 12.121 m² von "Bauland Gewerbegebiet" in "Bauland Wohngebiet".

9c/14.2/2014

Umwidmung der Parzellen Nr. 270/1 und 270/2 sowie die Teilfläche der Parzelle Nr. 1224/5, alle KG Kraig, im Ausmaß von ca. 807 m² von "Bauland Dorfgebiet" in "Bauland Wohngebiet".

9d/14.2/2014

Umwidmung der Parzelle Nr. 1224/2, KG Kraig, im Ausmaß von ca. 307 $\rm m^2$ von "Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland Wohngebiet".

Mindestgröße der Baugrundstücke

(1) BEGRIFFSBESTIMMUNG

- Ein Baugrundstück ist ein im Flächenwidmungsplan zur Gänze oder zum Teil als Bauland gewidmetes Grundstück.
- Bei der Berechnung der Größe von Baugrundstücken sind jene Flächen zu berücksichtigen, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind. Die im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesenen und
- demselben Eigentümer gehörenden Flächen können, sofern sie in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen und mit der gewidmeten Fläche die Größe ortsüblicher Baugrundstücke nicht überschreiten, bei der Berechnung der Größe zugeschlagen werden. Grundstücke, die durch Verkehrsflächen getrennt sind, gelten nicht als zusammenhängend.
- Nicht bebaute Baugrundstücke, welche das Ausmaß nach Abs. 2 nicht erreichen, können bebaut werden, wenn dies der Schaffung eines geordneten Ortsbildes nicht entgegensteht und für das geplante Bauvorhaben sonstige baurechtliche Bestimmungen und Festlegungen dieses Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.
- (2) Die Mindestgröße des Baugrundstückes ist in der planlichen Darstellung (Anlage 2) ersichtlich.

§ 4

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ), das ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschoßflächen zur Baugrundstücksgröße, angegeben.
- (2) Die maximale Geschoßflächenzahl beträgt in den
 - Bebauungsbereichen la und lb:
 - offene Bauweise: 0.40
 - halboffene und geschlossene Bauweise: 0,80
 - Bebauungsbereichen II und III:
 - offene Bauweise: 0,80
- (3) Oberirdische Garagen, Carports, Nebengebäude sowie Flugdächer (überdachte Flächen) sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (4) Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Die Grundflächen der Keller- und Dachgeschosse sind nur insoweit zu berücksichtigen, als es sich um Flächen von Aufenthaltsräumen, die zum

längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind handelt, gerechnet nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände derselben.

§ 5 Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird im Bebauungsbereich Ia und Ib die offene, halboffene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt. Im Bebauungsbereich II und III wird die offene Bauweise festgelegt.
- (2) Die offene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.
- (3) Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.
- (4) Die geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude unmittelbar aneinander (an einer oder mehreren Grundstückgrenzen) zu errichten sind.

§ 6 Geschoßanzahl, Dachform und -neigung

(1) BEGRIFFSBESTIMMUNG

Unter Geschoß versteht man jenen Gebäudeabschnitt, der zwischen zwei unmittelbar übereinander liegenden Fußbodenoberkanten liegt oder zwischen einer Fußbodenoberkante und der Oberfläche eines geneigten Daches.

- (2) Die Geschoßanzahl ist der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) zu entnehmen und wird wie folgt festgelegt:
 - a) In den Bebauungsbereichen la und Ib beträgt die Geschoßanzahl bei Hauptbaukörpern mit

- Pult- und Walmdächern: mindestens 1,5; maximal 2,0

- Satteldächern: mindestens 1,0 + DG

b) Im Bebauungsbereich II: mindestens 2,0; maximal 3,0

c) Im Bebauungsbereich III: mindestens 2,0; maximal 3,0

- (3) Ein für die Geschoßanzahl anrechenbares Geschoß ist ein Geschoß, das
 - a) zur Gänze über dem verglichenen natürlichen Gelände liegt,
 - b) gemessen ab der Oberkante der Rohdecke dieses Geschoßes Richtung Fundament bei ebenem Gelände mehr als 1,50 m, bei geneigtem Gelände talseitig mehr als 1,50 m oder an einem Punkt mehr als 2,50 m über das verglichene natürliche Gelände herausragt.
- (4) Ein Dachgeschoß ist ein innerhalb des Dachraumes liegendes Geschoß, wobei die Kniestockaufmauerung inklusive Fußpfette gemessen ab der Oberkante der Rohdecke des letzten Vollgeschoßes bis zur Oberkante Fußpfette mindestens 0,80 m und maximal 1,20 m betragen darf.
- (5) Liegt bei ebenem Gelände die Oberkante der Rohdecke im Erdgeschoß mehr als 0,5 m über verglichenem Niveau, ist bei Ausbildung von 2 Vollgeschoßen eine Kniestockaufmauerung im Dachgeschoß nicht zulässig.
- (6) Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung errechnet sich die Geschoßanzahl aus der Gebäudehöhe in Metern, geteilt durch 3,5.
- (7) Von der Festlegung der maximalen Geschoßanzahl ist der bestehende Siloturm im Bebauungsbereich II ausgenommen, wobei das Bestandsgebäude nicht vergrößert werden darf.
- (8) Innerhalb der Bebauungsbereiche werden folgende Dachformen bzw. Dachneigungen festgelegt, wobei allfällige baubewilligte Bestandsbauten, sofern sie bestehen bleiben, von den Bestimmungen ausgenommen sind.:

a) Bebauungsbereich la:

- Satteldach, bei einer
 Geschoßanzahl 1 + DG: mindestens 30° max. 40° Dachneigung
 Geschoßanzahl 2: mindestens 20° max. 30° Dachneigung
- Walmdach: mindestens 20° max. 30° Dachneigung

Bebauungsbereich lb:

- Pultdach: mindestens 7° - max. 14° Dachneigung

Balkon- oder Terrassenüberdachungen, Raumerweiterungen und Wintergärten sind als gegenläufiges Pultdach auszuführen.

b) Bebauungsbereich II:

- Satteldach: mindestens 15° - max. 35° Dachneigung

c) Bebauungsbereich III:

- Satteldach: mindestens 15° - max. 35° Dachneigung

Bei Abriss und Neubau oder Umbau des Daches gilt die Festlegung gemäß Bebauungsbereich II (§ 6 Abs. 8 lit. b).

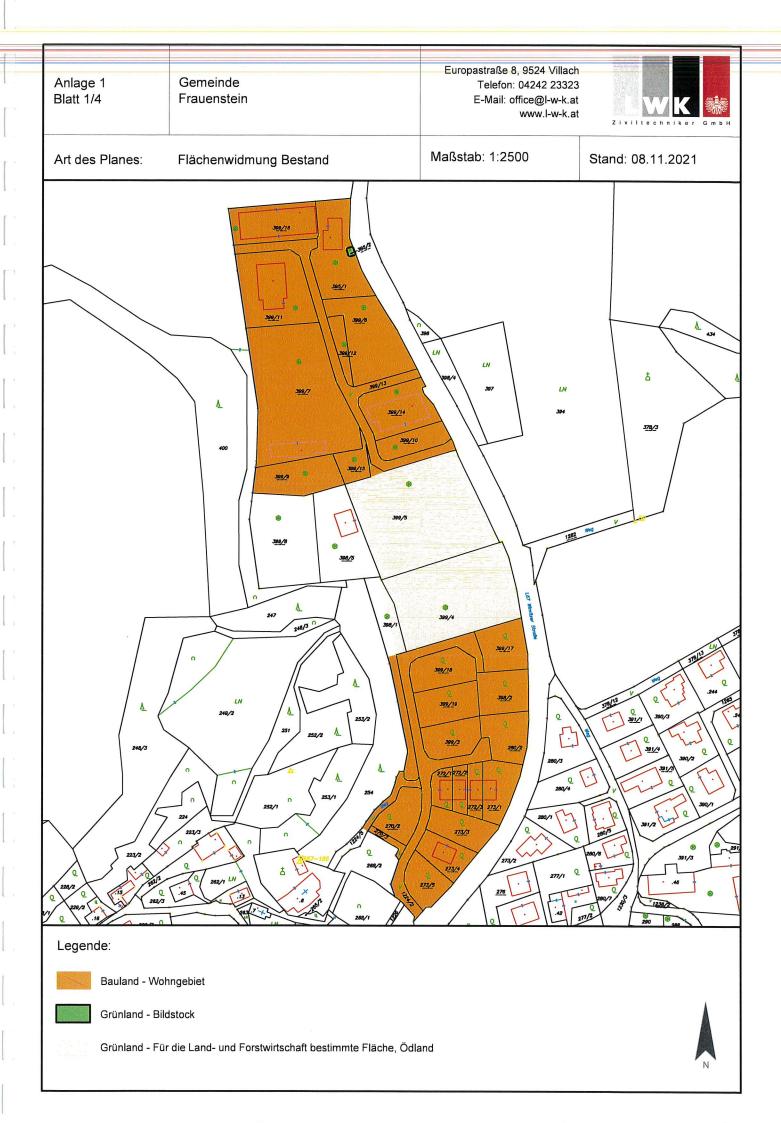
(9) Die Dachfarbe hat unabhängig vom Deckungsmaterial in einem Spektrum von Grautönen zu erfolgen.

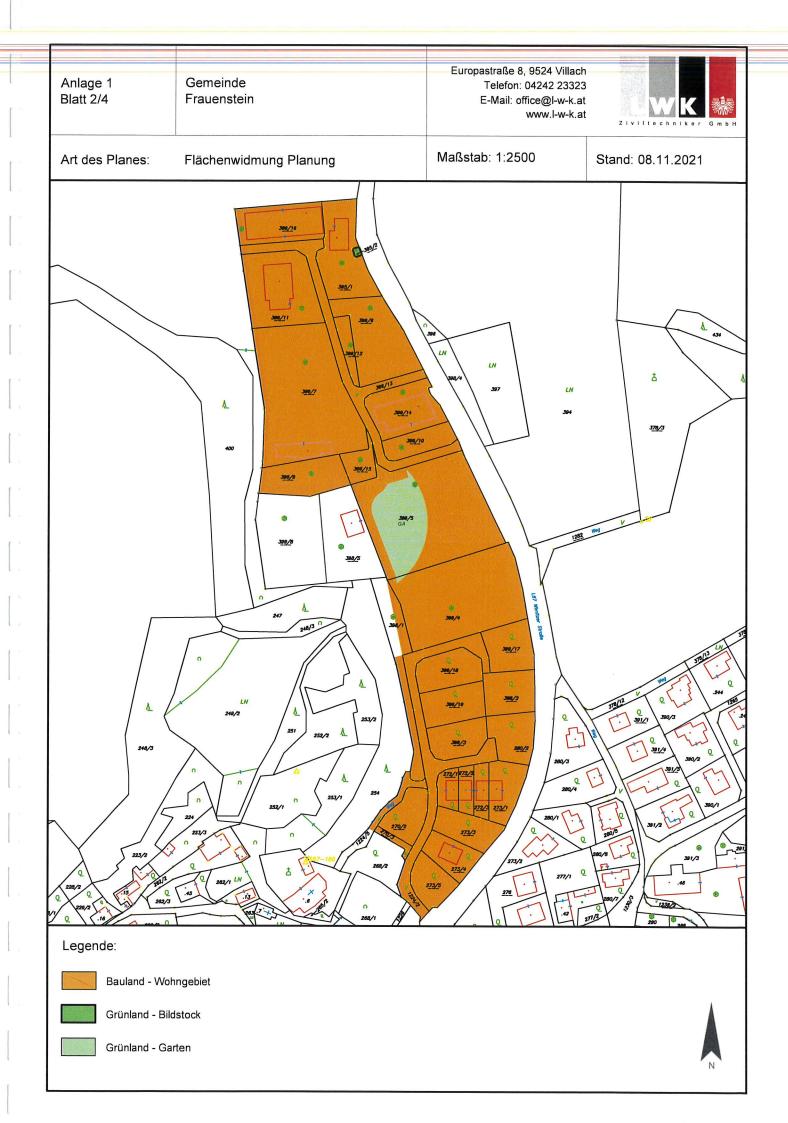
Bei Verwendung eines Blechbahnendaches beträgt die maximale Breite einer Blechbahn 60 cm und ist durch einen Stehfalz von der benachbarten getrennt. Folien sind als Deckungsmaterial nicht erlaubt.

(10) Die Hauptfirstrichtung von Gebäuden ist parallel mit der Längsseite des Objektes festgelegt. Hauptbaukörper, die mit einem Pult- oder Satteldach gedeckt werden, sind in einem Verhältnis von Breite zu Länge mit ca. 1:1,3 auszubilden.

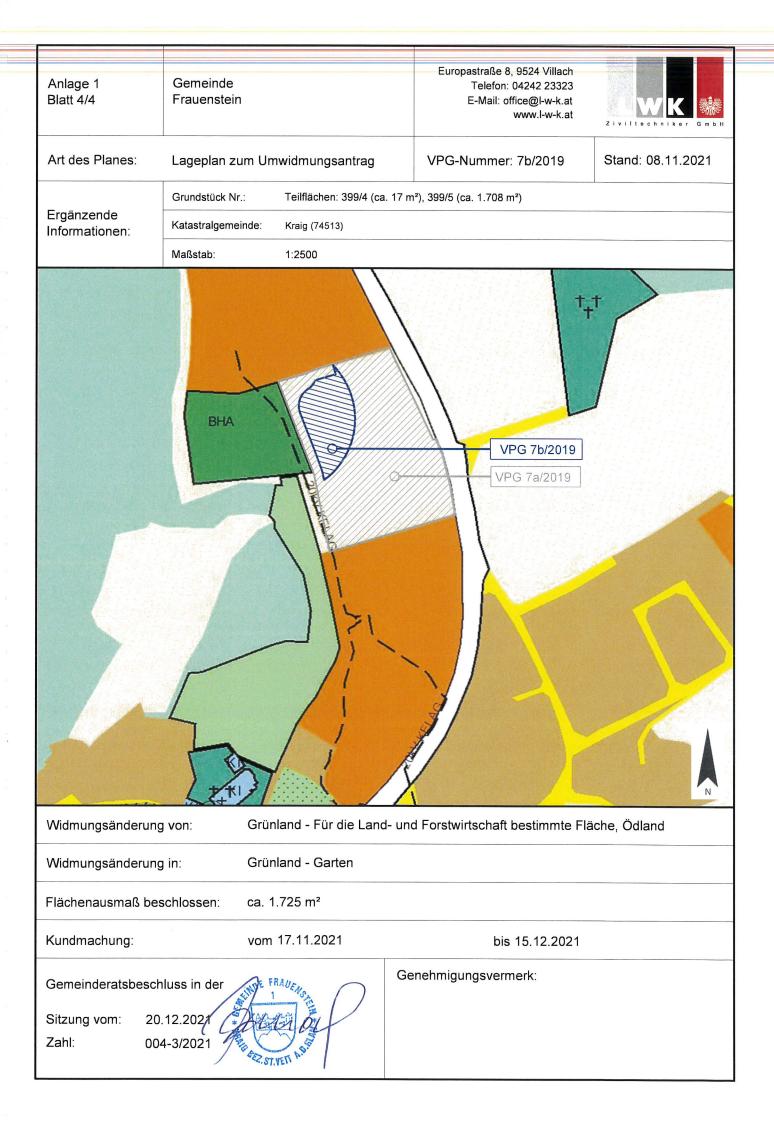
§ 7 Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Untergeordnete Vorbauten und Bauteile (z.B. Dachüberstände, Balkone, Loggien, Erker, Windfänge, ...) dürfen die Baulinie um maximal 0,80 m überragen.
- (3) Bauliche Anlagen für öffentliche Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Pumpstationen, Müllinsel und dgl. dürfen die Baulinie überragen.
- (4) Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagentor und der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 5,0 m, gemessen in der zum Garagentor normal liegenden Garagentorachse, gegeben sein.
- Kleinere Nebengebäude, Garagen und Carports gemäß §7 Abs. 1 K-BO können außerhalb der Baulinien errichtet werden und auch bis an die Grundstücksgrenze unter Einhaltung der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2 (2011) herangerückt werden, wenn die der Nachbarseite zugewandte Verschneidungshöhe nicht mehr als 2,80 m beträgt, die Objektlängen insgesamt an der Grundstücksgrenze 8,0 m nicht übersteigen und keine öffentlichen Interessen dem entgegenstehen.
- (6) Baulinien für Carports werden mit 2,0 m zur Straßengrundgrenze festgelegt, wenn keine Interessen der Sicherheit verletzt werden.





Europastraße 8, 9524 Villach Anlage 1 Gemeinde Telefon: 04242 23323 Blatt 3/4 Frauenstein E-Mail: office@I-w-k.at www.l-w-k.at Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag Stand: 08.11.2021 VPG-Nummer: 7a/2019 Grundstück Nr.: Teilflächen: 398/1 (ca. 256 m²), 399/5 (ca. 3.639 m²), 399/4 (ca. 4.078 m²) Ergänzende Katastralgemeinde: Kraig (74513) Informationen: Maßstab: 1:2500 BHA VPG 7b/2019 VPG 7a/2019 Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet Flächenausmaß beschlossen: ca. 7.973 m² Kundmachung: vom 17.11.2021 bis 15.12.2021 Genehmigungsvermerk: Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: 20.12.2021 Zahl: 004-3/2021



ERLÄUTERUNGSBERICHT "SÄGEWERK WRODNIGG (2. REVISION)"

I. PRÄAMBEL

Die Industriebrache des ehemaligen Sägewerkes Wrodnigg schließt unmittelbar nördlich an den Hauptort Kraig an. Im nördlichen Bereich des ca. 4,5 ha großen Areals sind mehrere Objekte erhalten geblieben und nicht beim Großbrand vernichtet worden. Die Gemeinde Frauenstein wie auch der Grundeigentümer sind bestrebt, das Ortsbild wieder zu sanieren und die zwischen dem Ort und den Bestandsbauten liegenden Flächen wieder einer Bebauung zuzuführen.

Die zu diesem Zweck verordneten Bebauungsbedingungen im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens aus dem Jahre 2014, Zahl: 610-1/2014, vom 23.06.2014, sollen geändert werden. Dazu ist es nun notwendig auch die Revision aus dem Jahr 2015, genehmigt mit Bescheid Zahl: 610-1/2015, vom 30.07.2015, aufzuheben.

Da bereits einige Flächen des ursprünglichen Planungsraumes verbaut bzw. verkauft sind, wird im Zuge dessen das Areal um weitere zentral liegende Flächen erweitert (Parzelle Nr. 399/4, Teilflächen der Parzelle Nr. 399/5) und die graphischen Festlegungen an die neu festgelegten Grundstücksgrenzen angepasst.

Im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser (Bebauungsbereich Ia und Ib) wird nun neben der offenen Bauweise auch die halboffene und geschlossene Bauweise ermöglicht. Die Bebauungsbedingungen für den Bereich des Mehrgeschoßwohnbaues bleiben unberührt.

Die Verkehrsfläche wurde auf die Haupterschließung reduziert und als Zusatz findet nun die fußläufige Verbindung zum Steinkogel-Rundweg Berücksichtigung.

Um eine Wiederverwertung der ehemaligen Zimmerei bzw. Montagehalle (Parzelle Nr. 399/14) zu ermöglichen, werden die Nutzungsmöglichkeiten auf das Wohngebiet abgestimmt. Die Festlegung der Geschoßanzahl soll eine harmonische Bebauung des Areals gewährleisten. Ausgenommen davon sind etwaige Bestandsbauten wie der Siloturm, der eventuell als Wohngebäude adaptiert wird. Die bauliche Entwicklung entspricht den Vorgaben des 2013 für das Gesamtareal ausgearbeiteten Masterplanes.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEÄNDERTEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN

1. Zu Art. I Z 1:

In Folge der notwendigen Änderungen der Bebauungsbedingungen muss die zeichnerische Darstellung der Bebauungsbedingungen (Anlage 2: Rechtsplan) neu gefasst werden.

2. Zu Art. I Z 2:

- zu § 4: In den Bebauungsbereichen la und Ib war die Intention des Verordnungsgebers, einen fließenden Übergang zwischen der sehr dichten Bebauung (GFZ 0,80) im Bereich des Mehrgeschoßwohnbaues und dem baulichen Bestand (Einfamilienhäuser in Kraig) zu schaffen. Für die offene Bauweise wird daher eine GFZ von 0,40 vorgesehen. Dies entspricht den Vorgaben aus dem textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Frauenstein. Um die halboffene oder geschlossene Bauweise bei kleinen Grundstücken zu ermöglichen, wird hier die maximale Geschoßflächenzahl auf 0,8 festgelegt.
- zu § 5: Im Zuge der vorliegenden Revision wird in den Bebauungsbereichen la und Ib die halboffene und geschlossene Bebauungsweise ermöglicht. Dies entspricht zum einen dem inzwischen vorhandenen baulichen Bestand und zum anderen sind weitere Einheiten in halboffener Bauweise geplant. In den Bebauungsbereichen II und III (Mehrgeschoßwohnbau) bleiben die halboffene und die geschlossene Bauweise weiterhin ausgeschlossen.

zu § 6 Abs. 2:

Unter Berücksichtigung des gesamten baulichen Bestandes, sowohl im Norden als auch im Süden (historisch und rezent) macht in Verbindung mit der Festlegung der Dachformen die Einführung von Mindestgeschoßanzahlen notwendig. Eingeschoßige Objekte mit Pultdächern oder flachen Satteldächern eignen sich eher für Nebengebäude und fügen sich nicht in das gegebene Ortsbild ein. Diese Bestimmungen bleiben im Vergleich zur 1. Revision unverändert.

zu § 6 Abs. 4:

Bei Satteldächern hat man noch die Möglichkeit des Dachgeschoßes (in Abhängigkeit von der Kniestockaufmauerung) eingeräumt, sodass eine Mansardsituation in Anlehnung an den baulichen Bestand umsetzbar wäre.

Die Definition des Dachgeschoßes auf der Grundlage der Höhe der Kniestockaufmauerung von mindestens 0,80 m und maximal 1,20 m bezieht sich wiederum auf den Umstand, einen einheitlichen Eindruck bezogen auf die Objekthöhe im Ortsbild herbeizuführen (siehe dazu Abs. 7). Dazu soll auch die Dachneigung im Kontext mit der Geschoßanzahl beitragen: je niedriger die Kniestockaufmauerung (bzw. Geschoßanzahl) desto steiler die Dachneigung.

zu § 6 Abs. 7:

Der Bebauungsbereich I wird in 2 Subzonen gegliedert. Im Süden im unmittelbaren Anschluss an das Dorf sowie im mittleren und nördlichen Planungsraum schließt die Bebauungszone Ia an. In Abhängigkeit von der gewählten Geschoßanzahl richtet sich die Dachneigung. Wird eine 1,5-geschoßige Bebauung angestrebt, sollte auch der Wohnraum im Bereich der Mansarde noch sinnvoll nutzbar sein. Die Dachneigung ist daher geringfügig steiler. Die größere Höhe wird durch die geringere Höhe der Kniestockaufmauerung abgefangen, sodass letztendlich bezogen auf Gebäudehöhe und Ortsbild wieder ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet ist.

Der Bebauungsbereich Ib wird ebenfalls im mittleren Planungsraum festgelegt. Für diesen Bereich wird die Dachform Pultdach fixiert, deren Dachneigung auf 14° begrenzt wird. Dies soll verhindern, dass einerseits der Dachfirst (im Süden) das Gebäude insgesamt zu hoch werden lässt, aber andererseits die flache Dachneigung das Obergeschoß als Vollgeschoß nutzen lässt.

zu § 6 Abs. 9:

Es ist in Kärnten üblich, dass die Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Hauses verläuft und nicht quer dazu. Die Ausbildung von Nebenfirsten ist möglich. Hauptbaukörper, die mit einem Pult- oder Satteldach gedeckt werden, sind als deutliches Rechteck auszuführen. Das Verhältnis von Breite zu Länge hat ca. 1:1,3 zu betragen. Ein Quadrat als Grundrissform ist unzulässig.

zu § 8: Die Festlegung, in den Bebauungsbereichen la und Ib ausschließlich Einfamilienhäuser zuzulassen, ließ den Umstand unberücksichtigt, dass zuweilen (speziell im Rahmen eines Generationenwechsels) auch zwei Familien (im rechtlichen Sinne) in einem Objekt leben. Mit der Erweiterung auf Einund Zweifamilienhäuser wurde diesem Umstand Rechnung getragen ohne einen Einfluss auf die Objektgröße auszuüben.

Stand: 08.11.2021

